

Satzung

der Stadt Bischofswerda über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege

- Streupflichtsatzung -

Aufgrund des § 51 Absatz 5 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1261) sowie § 4 Absatz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 in der Neufassung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda am 26.10.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehwege einschließlich Straßenrinne nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen sowie Gehwege bei Schneeanhäufungen zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Die Stadt reinigt die Bundes- und Staatsstraßen in der Ortslage regelmäßig.

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise gebrauchen. Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.
- (2) Sind mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und, falls solche nicht oder nur schmale Sicherheitsstreifen vorhanden sind, die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Gehwege sind auch Verbindungswege.

- (2) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.
- (3) Im Zweifel entscheidet die Stadt, auf welchen Teil des Gehweges sich die Verpflichtungen der Straßenanlieger nach dieser Satzung erstrecken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeit

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat sowie Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflichten bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind bei Bedarf, mindestens jedoch wöchentlich ohne Aufforderung zu reinigen.
- (3) Bei der Gehwegreinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen.
- (4) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbar zugeführt, noch in die Straßenrinne, in sonstige Entwässerungsanlagen und offene Abzuggräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist; sie sind mindestens in einer Breite von einem Meter zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Die Straßenrinne und die Straßeneinläufe sind möglichst freizuhalten.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist.
- (4) Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
- (5) § 4 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie Sand oder Splitt, zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist nicht gestattet.
- (2) § 4 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 07.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 08.00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn tagsüber Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet 20.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Absatz 1 Nummer 12 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) handelt, wer:
 1. entgegen § 4 Absatz 2 Gehwege nicht reinigt,
 2. entgegen § 4 Absatz 4 Gehwege bei der Reinigung oder Räumung beschädigt, den Kehricht nicht beseitigt oder dem Nachbarn zuführt, in die Straßenrinne oder sonstige Entwässerungsanlagen schüttet,
 3. entgegen § 5 den Schnee nicht in einer Mindestbreite von 1,00 m räumt,
 4. entgegen § 7 Gehwege nicht werktags bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 08.00 Uhr von Schneeanhäufungen räumt und bei Schnee- und Eisglätte bestreut,
 5. entgegen § 7 bei wiederholtem Schneefall oder Schnee- und Eisglätte nicht tagsüber bis 20.00 Uhr der Räum- und Streupflicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeitsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist gemäß § 52 Absatz 3 Nummer 1 SächsStrG die Stadt Bischofswerda.
- (3) Bis einschließlich 31.12.2001 können Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 Absatz 1 und 2 OWiG in Verbindung mit § 52 SächsStrG mit einer Geldbuße von 10,00 bis 1.000,00 DM, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 500,00 DM geahndet werden.
- (4) Ab dem 01.01.2002 können Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 Absatz 1 und 2 OWiG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsStrG mit einer Geldbuße von 5,00 Euro (€) bis 510,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 255,00 € geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung der Stadt Bischofswerda über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bischofswerda über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 25.10.1995 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 27.10.1999

Erler

Oberbürgermeister

